

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0778/19

Titel

Fahrbahnsanierung Dalbergsweg vs. Anwohnerparken

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. *War eine andere Lösung bezüglich der (eventuell teilweisen) Zufahrt in den Dalbergsweg während der Bauphase nicht möglich?*

Die Bauarbeiten im Dalbergsweg, von Dammweg bis Straße des Friedens, beginnen am 06.05.2019 und werden am 25.05.2019 beendet sein. Dieses wurde jeden Anwohner in Form einer Anliegerinformation vom 02.04.2019 mitgeteilt. " Private Parkplätze auf den Grundstücken können für die Dauer der Bauzeit leider nicht genutzt werden."

In dem benannten Straßenabschnitt werden die ehemaligen Gleise und das komplette Pflaster entfernt, Kanalreparaturen in größerer Tiefe durchgeführt und im Anschluss neue Asphaltsschichten aufgetragen.

Es wird sichergestellt, dass Rettungsdienste im Ernstfall das Baufeld befahren können.

2. *Gibt es eine Rechtsgrundlage, die regelt, inwieweit die Stadt einen Ausgleich leisten müsste, wenn private Parkflächen durch städtische Maßnahmen nicht erreichbar sind?*

Gemäß § 22 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) sind zeitliche Unterbrechungen von Zugängen und Zufahrten auf Grund von Baumaßnahmen grundsätzlich zu akzeptieren. Anlieger müssen prinzipiell Erschwernisse entschädigungslos hinnehmen, da sie andererseits auch die Vorteile der Erschließung durch die Straße in Anspruch nehmen.

3. *Inwieweit wäre vor diesem Hintergrund eine Rückerstattung der ausgelegten Parkgebühren für den Zeitraum der Maßnahme unkompliziert umsetzbar?*

Zunächst ist insoweit zu korrigieren, dass es sich nicht um Parkgebühren, sondern um Verwaltungsgebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises handelt.

Die Gebührenerhebung basiert auf dem Straßenverkehrsgesetz (StVG). Gemäß § 6a StVG ist die Stadtverwaltung Erfurt verpflichtet, Gebühren für Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen zu erheben. Die Gebührenhöhe richtet sich dabei nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Die Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen betragen 15,00 EUR, und zwar für den gesamten Zeitraum der Baumaßnahme, wenn diese eine Länge von 6 Monaten nicht überschreitet. Die Gebühren entsprechen exakt der Höhe, wie sie auch für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises mit einer Dauer von 6 Monaten erhoben werden. Insofern kann von einer Ungleichbehandlung nicht die Rede sein. Die Stadtverwaltung liegt hinsichtlich der Gebührenhöhe am unteren Ende des durch die GebOSt vorgegebenen Verwaltungsgebührenrahmens.

Die GebOSt legt auch fest, dass die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle lediglich Körperbehinderten aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung für Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen gewähren kann, die wegen der Behinderung erforderlich werden.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist eine Rückerstattung der

Verwaltungsgebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für den Zeitraum der Baumaßnahme nicht möglich.
Zusätzlich dazu sei noch angemerkt, dass die Stadt keine Mietkosten für den Nutzungsausfall auf privaten Stellflächen erstattet. Die gesetzliche Regelung dazu, ist der Antwort zu Frage zu entnehmen.

Anlagen

gez. Reintjes
Unterschrift Amtsleiter 66

02.05.2019
Datum